

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30i ORF-G Institutionen

ORF-G - ORF-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.04.2025

§ 30i.

Personen und Institutionen, die sich mit der Gleichbehandlung gemäß dem I. Teil des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung, BGBl. I 66/2004, in der geltenden Fassung, und der Gleichstellung gemäß dieses Bundesgesetzes besonders zu befassen haben, sind:

- 1. 1.die Gleichstellungskommission,
- 2. 2.die Gleichstellungsbeauftragten und
- 3. 3.die Arbeitsgruppe für Gleichstellungsfragen.

In Kraft seit 01.10.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$